

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>002

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV), vom 01. April 2021	Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) Änderung vom 08. April 2021;	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO), vom 29. März 2021 in der Fassung vom 9. April 2021	Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -11. SARS-CoV-2-EindV) vom 29. März 2021	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020- Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28. März 2021
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7-sars-cov-2-eindv	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8959 > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/ > Notverkündung der Rechtsverordnung: Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus	https://www.regierung-mv.de/corona/ > Aktuelle Regelungen zu Corona > Corona-Landesverordnung MV
Geltungsdauer	Bis Ablauf 18.04.2021	Bis Ablauf 25.04.2021	Bis Ablauf 18.04.2021	Bis Ablauf 18.04.2021	Bis Ablauf 18.04.2021
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestab-	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes - tragen einer medizini-	- Personenobergrenze von 10 bis max. 20 Personen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen negativen Selbsttest nachweisen. - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. Erforderliches Personal - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)

	standes - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	schen Mund-Nasenbedeckung	der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden		
Anwesenheitsliste	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit - Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen -Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts - Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.	Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum und Ort des Besuchs Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Zeitraum und Ort des Aufenthalts Aufbewahrung 4 Wochen	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung) Aufbewahrung 4 Wochen
Hygienemaßnahmen	- individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - tragen einer FFP-2-Maske bei Publikumskontakt in geschlossenen Räumen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen; Belüftung; - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung	- Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung	- Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung	- Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge	- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung

	<ul style="list-style-type: none"> - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist 				
Individuelle Grabbesuche	Zulässig mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushaltes, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder unter 15 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.	Zulässig nur mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt, sofern diese einem der Haushalte angehören.
Sonstiges	<p>!!! Testpflicht: Arbeitgeber muss zwei Tests pro Woche anbieten.</p> <p>Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, das Angebot wahrzunehmen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. !!!</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>Andere Reg. gem. Inzidenzzahlen: https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/</p> <p>Ermöglichen, dass sich alle Beschäftigten einmal pro Woche einer Testung unterziehen können.</p>	<p>Gemeindegesang nur im Freien</p> <p>Testpflicht: Analog zu Berlin</p> <p>Andere Regelungen gemäß Inzidenzzahlen: https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html</p>	<p>Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig</p> <p>Andere Reg. gem. Inzidenzzahlen: https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/7-tage-inzidenz/</p>	<p>Gemeindegesang untersagt</p> <p>Andere Reg. gem. Inzidenzzahlen: https://coronamap-mv.de/</p>